



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 84. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 17.02.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Heimann, Kathrin

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Wolfgang
Bauer, Erich
Bertholdt, Christine
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Giersch, Norbert
Kotz, Bernhard
Lasch-Siebold, Susanne
Löwe, Rainer
Nägel, Sibylle
Steinert, Johannes
Wäger, Simon
Werner, Oswald

Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

-

Keusch, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hetzel, Roland

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2020/520 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 20.01.2020 | 2020/521 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2020 | 2020/522 |
| 4 | Bürgerantrag des Burschenvereines Zufriedenheit; Beteiligung der Gemeinde an Aufwand und Kosten zu Gunsten des Burschenvereines Zufriedenheit | 2020/529 |
| 5 | Antrag der FFW Effeltrich und Gaiganz zur künftigen Vorgehensweise bei Anschaffungen | 2020/515 |
| 6 | Antrag der FFW Effeltrich und Gaiganz auf Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans | 2020/516 |
| 7 | Antrag der FFW Effeltrich auf Reinigung des Feuerwehrhauses | 2020/517 |
| 8 | Rathaus Effeltrich; Einbau eines Personenaufzuges, Projektstand | 2020/537 |
| 9 | Haushaltsvorberatung der Gemeinde Effeltrich für das Haushaltsjahr 2020 | 2020/488 |
| 10 | Antrag der DEL vom 26.11.2019; Entwicklung eines Baugebietes in Gaiganz | 2020/519 |
| 11 | Protokoll zur Unterhaltung des Hesselbachs; Außentermin bezüglich der Bachpflege zwischen Sportheim und Lindenstraße | 2020/527 |
| 12 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung eines Zaunes; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268/10 Gkg. Effeltrich (Beethovenring 2a); BVZ 1-20-EF | 2020/530 |
| 13 | Antrag zur Behandlung einer Bauvoranfrage; Errichtung eines Hauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1426 Gkg. Effeltrich; BVZ 2-20-EF | 2020/531 |
| 14 | Antrag auf Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 1 GarStellV; Errichtung eines Carports; auf dem Grundstück Fl.Nr. 567/6 Gkg. Gaiganz; BVZ 3-20-EF | 2020/532 |
| 15 | Spielplatz Peter-Vischer-Ring: Generelle Entscheidung über die Zulassung von Ballspielen auf dem gemeindlichen Spielplatz ggf. Erhöhung der Einzäunung | 2020/503 |
| 16 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2020/523 |

1. Bürgermeisterin Kathrin Heimann eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 84. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Es wurden keine Bürgeranfragen an den Gemeinderat gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.01.2020

Die Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.01.2020 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2019
- 2 Feuerwehrhaus Gaiganz; Vergabe der Architektenleistung für die Um- und Neubauarbeiten
- 3 Information zur personellen Situation in der Kita Effeltrich; Übersicht zu den bisherigen Veränderungen in der KiTa Effeltrich, Vorstellung einer Analyse
- 4 Personalangelegenheiten; Stundenkontingent für die Leitungstätigkeiten
- 5 Personalangelegenheiten KiTa Effeltrich;
- 6 Personalangelegenheiten KiTa Effeltrich;
- 7 Erweiterung des Kindergarten Effeltrich, Vergabe von Ingenieurleistungen Bauphysik, Energieberater, Energieausweis, Sanierung Algenfassade
- 8 Bauhof der Verwaltungsgemeinschaft; Standortsuche
- 9 Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Effeltrich; Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen für Schulen und Rathäuser; Vergabe von Ingenieurleistungen
- 10 Gutachten über den Verkehrswert des Gaststättengebäudes "Waldeslust"; Verkaufsangebot
- 11 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 13 Nein: 1 Anwesend: 14

Bürgerantrag des Burschenvereines Zufriedenheit; Beteiligung der Gemeinde an Aufwand und Kosten zu Gunsten des Burschenvereines Zufriedenheit

Mit Schreiben vom 10.01.2020 stellt der Burschenverein Zufriedenheit einen Bürgerantrag auf Anhörung im Gemeinderat Effeltrich gemäß Art. 18 b GO. Es wurden 37 Unterschriften zur Unterstützung eingereicht.

Der Bürgerantrag beinhaltet folgende Antragsgegenstände:

1. Es wird beantragt die Fl. Nr. 1587 der Gemarkung Effeltrich oder eine vergleichbare Fläche von 0,23 ha dem Burschenverein Zufriedenheit zum Anbau von Wickengras vermengt mit Hafer bereitzustellen.
2. Die Gemeinde Effeltrich übernimmt die Kosten für dieses Saatgut, welches sich jährlich auf 100,-- € belaufen wird.
3. Es wird eine Beteiligung der Kosten in Höhe von 900,-- € für das Aufstellen der Ampel für die Dauer der Kirchweih auf Höhe des Gasthauses zur Post zu Gunsten des Burschenvereines Zufriedenheit beantragt. Die Kostenübernahme soll ca. 300,-- € betragen.
4. Es wird eine Anhörung zur Klarstellung noch offener Fragen vom Burschenverein beantragt.

Die ausführliche Begründung liegt dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Punkten 1 und 2 zuzustimmen. Es soll eine brauchbare Fläche zusammen mit dem Burschenverein gesucht werden.

Hinsichtlich der Ampel soll geprüft werden, ob eine gebrauchte Ampel erworben werden kann.

Die Kosten für die Ampel im Jahr 2020 sollen anteilsweise (max. 300,-- €) übernommen werden. Im Jahr 2021 soll, falls keine Ampel erworben worden ist, ein neuer Antrag gestellt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Antrag der FFW Effeltrich und Gaiganz zur künftigen Vorgehensweise bei Anschaffungen

Die Kommandanten der Feuerwehren Effeltrich, Herr Bernd Malter und Gaiganz, Herr Christian Voit reichten am 04.02.2020 folgenden Antrag ein:

Die Feuerwehren Gaiganz und Effeltrich möchten zukünftig zu Beginn des Jahres vor Fertigstellung des Haushalts alle geplanten Anschaffungen dem Gemeinderat vorstellen.

Im Rahmen dieser Vorstellung würden die Wehren die Art der zu beschaffenden Ausrüstung und den maximalen Kostenrahmen angeben.

Nach Genehmigung der vorgestellten Beschaffungen durch den Gemeinderat, könnten die Feuerwehren diese dann unmittelbar nach Verabschiedung des Haushalts ohne weiteren Beschluss im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien (3 Angebote) anschaffen.

Die geplanten Anschaffungen der beiden Feuerwehren für 2020 sind dem Antrag als Anlage beigelegt.

Sollten in einem Jahr weitere bzw. abweichende Beschaffungen erforderlich sein, müssten diese neu durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Es wird beantragt, diese Vorgehensweise für die Feuerwehren Gaiganz und Effeltrich ab 2020 als Standard einzuführen.

Dem Antrag ist der Bedarf für 2020 für beide Feuerwehren für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen angefügt. Der Gesamtbetrag für die Anschaffungen beträgt 11.150,- €/brutto. Für die FW Gaiganz entfallen 3.600,-- €.

Hiervon fallen auf die FW Effeltrich 11.150,00 € und auf die FW Gaiganz 3.600,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die vorgeschlagene Vorgehensweise der Feuerwehren ab dem Haushaltsjahr 2020 einzuführen und stellt die beantragten Mittel im Haushalt 2020 zur Verfügung. Sobald der Haushalt genehmigt ist, kann mit der Beschaffung begonnen werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

6 Antrag der FFW Effeltrich und Gaiganz auf Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

Die Kommandanten der FFW Effeltrich, Herr Bernd Malter und der FFW Gaiganz, Herr Christian Voit, stellten folgenden Antrag:

Die Feuerwehren Gaiganz und Effeltrich beantragen einen Feuerwehrbedarfsplan erstellen zu lassen.

Ein Feuerwehrbedarfsplan gliedert sich in 4 Schritte.

1. Gefährdungsanalyse: Welche Gefährdungen sind in der Gemeinde vorhanden.
2. Risikoanalyse: Tatsächlich aufgetretene Ereignisse werden nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt.
3. Schutzzielbestimmung (kritischer Wohnungsbrand/ Verkehrsunfall PKW)
4. Festlegung der Ausstattung der Feuerwehren zur Erreichung des Schutzziels

Auf Empfehlung des Kreisbrandrates ist die Erstellung durch einen externen, unabhängigen Dienstleister durchzuführen.

Die Kosten für einen Feuerwehrbedarfsplan belaufen sich auf ca. 5000 €.

Die beiden Wehren beantragen diese Summe in den Haushalt einzustellen und die Verwaltung mit der Ausschreibung zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Kosten für die Feuerwehrbedarfsanalyse für die beiden Wehren in Höhe von ca. 5000,-€ im Haushalt aufzunehmen und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7 Antrag der FFW Effeltrich auf Reinigung des Feuerwehrhauses

Die FFW Effeltrich stellt erneut den Antrag auf Reinigung des Feuerwehrhauses.

Beantrag werden folgende Reinigungsarbeitern:

Wie in fast allen Nachbargemeinden, soll einmal pro Monat eine Reinigung durchgeführt werden und den Schulungsraum, das Treppenhaus und die Toiletten umfassen.

Die FFW beantragen, die Verwaltung mit der Ausschreibung einer Putzstelle (1x im Monat) zu beauftragen.

Bereits am 14.01.2019 wurde der gleiche Antrag in der Gemeinderatssitzung behandelt. Hier wurde auch bereits aufgeführt, dass die gewünschten Reinigungsarbeiten in unregelmäßigen Abständen durch die Feuerwehr Effeltrich selbst durchgeführt werden, der Aufwand aber auf Grund der Verstärkung der Ausbildung und der damit verbundenen Nutzung erheblich gestiegen ist.

Die Feuerwehr wäre bereit, ihre Lager- und Fahrzeughalle weiterhin von der aktiven Wehr zu reinigen.

Von der Verwaltung wurde 2019 bereits eine Kostenschätzung eingeholt, die bei einer Reinigungspauschale von 172,- €/brutto (somit 2.064,- €/brutto im Jahr) lag. Diese Kosten müssen auf 2020 angeglichen werden und haben sich eher erhöht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Reinigungsarbeiten für den Sanitärbereich, das Treppenhaus und den Schulungsraum des Feuerwehrhauses Effeltrich an eine Firma zu vergeben.

Hier sollen die Feuerwehrhäuser Effeltrich und Gaiganz gereinigt werden.

Die Gebäude sollen in die Reinigungsverträge, bei der Ausschreibung ab dem Jahr 2021 mit aufgenommen werden. Die Kosten sollen im Haushalt 2021 berücksichtigt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

8 Rathaus Effeltrich; Einbau eines Personenaufzuges, Projektstand

Am 20.Januar kam der Genehmigungsbescheid für den behindertengerechten Rathausumbau. Das Büro Siewertsen hat im Vorfeld mit der Verwaltung die Ausführungstermine abgestimmt. Das Rathaus wird für den Umbau 2 Wochen und 2 Tage lang geschlossen sein. Es wird ein Notdienst für das Standesamt eingerichtet.

Die Schließung des Rathauses ist notwendig, weil bei den Abbrucharbeiten der Server runtergefahren werden muss. Die Belastung durch feinen Baustaub, welcher beim Abbruch entsteht soll sich so wenig wie möglich in die Büroräume erstrecken.

Laut Bauzeitenplan sollen die Arbeiten am Montag, den 25.05.20 beginnen und Ende Juli abgeschlossen sein. Die Schließung des Rathauses soll vom 30.05.2020 bis 16.06.2020 stattfinden. Hier sind die Pfingstferien mit eingeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Sachstandbericht zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

9 Haushaltsvorberatung der Gemeinde Effeltrich für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Haushalt 2020 auf Mai 2020 zu verschieben.

Zurückgestellt Ja: 8 Nein: 6 Anwesend: 14

10 Antrag der DEL vom 26.11.2019; Entwicklung eines Baugebietes in Gaiganz

Mit Schreiben vom 26.11.2019 beantragt die DEL eine zügige Realisierung eines Baugebietes in Gaiganz. In Gaiganz hat die Gemeinde durch Grundstückskäufe Flächen erworben wonach einer Realisierung nichts mehr im Wege stehen würde.

Der Antrag wurde dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Leerstandskataster, wie von der DEL gefordert, ist bereits fertig. Das städtebauliche Entwicklungskonzept aber noch nicht.

Die im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung wurde von der Verwaltung erstellt. Das städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wurde ausgeschrieben.

Der zeitliche Ablauf sieht wie folgt aus.

- Abgabe der Angebote bis **28.02.2020**
- Behandlung in der Gemeinderatssitzung eventuell am **23.03.2020** (evtl. Terminverschiebung wegen der Kommunalwahl)
- Maßnahmebeginn ca. April 2020 (vorzeitiger Maßnahmebeginn wird durch uns beantragt)
- Durchführung des Konzeptes ca. April bis Mai, Abschluss Ende Mai

Die Kosten belaufen sich auf geschätzte 30.000,-- € bis 40.000,-- €.

Die Vorbereitungen für ein eventuell neues Baugebiet in Gaiganz können aber parallel dazu erfolgen. Ein eventueller Aufstellungsbeschluss kann aber erst nach der Konzepterstellung, unter Einbeziehung der Regierung von Oberfranken, gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Entwurf (Geltungsbereich für das neu zu bildende Baugebiet) eines eventuellen Baugebietes in Gaiganz in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung vorlegen zu lassen.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

11 Protokoll zur Unterhaltung des Hesselbachs; Außentermin bezüglich der Bachpflege zwischen Sportheim und Lindenstraße

Dem Gemeinderat wurde das Protokoll bezüglich der Bachpflege zwischen Sportheim und Lindenstraße zur Verfügung gestellt.

Derzeitiger Sachstand ist, dass der Bach ein ziemliches Dickicht aus Schilf, Gräsern und Weiden aufweist.

Die Gemeinde muss den Hochwasserschutz sicherstellen. Sie würde im Falle eines Rückstaus, von angrenzenden Eigentümern in Regress genommen werden können.

Bei Gewässern 3. Ordnung liegt die Unterhaltungslast bei der Gemeinde, auch wenn diese nicht überall der Eigentümer ist. Sie muss einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss gewährleisten um einen Rückstau in das Dorf zu vermeiden.

Herr Saffer meinte hierzu man müsse die Unterhaltung des Baches im Einklang mit der Ökologie gestalten, auch wenn dies zeitweise ein Spannungsfeld darstellen kann.

Bis Ende Februar müssen die Gehölzarbeiten, das heißt der Rückschnitt der Gräser, des Schilfs und der Weiden/Büsche/Bäume, wegen der beginnenden Brutzeit, abgeschlossen werden.

Generell gilt zu beachten:

Der Bach darf jährlich nur abschnittsweise ausgebaggert werden – immer 10 meterweise bis zur natürlichen Sohle – nicht tiefer!

Um eine Verwilderung zu vermeiden und so im Sinne des Hochwasserschutzes zu agieren soll der Hesselbach in Zukunft **jährlich** zurückgeschnitten werden!!

Beginn der Begehung war an der tiefsten Stelle, im Abschnitt hinter dem Sportheim in Richtung Tankstelle:



Hier könne man bis zum Gelände ausbaggern, allerdings nur bis 10 cm über dem Wasserspiegel.

Der Aushub kann auf Äckern verteilt werden. Schilf ausschneiden und jede 3. Weide in diesem Bereich auf Stock setzen. Das Wachstum wird mit dem Rückschnitt angeregt. Schnittgut muss entfernt werden.

Abschnitt hinter dem Sportheim:

BGM Heimann brachte ein, dass das Sportheim gerne die Mauer (wie sie bereits hinter der Turnhalle besteht) weiterführen möchte, um den Uferbereich sauber zu befestigen.

Herr Saffer klärte auf, dass für eine solche Uferbefestigung ein wasserrechtliches Verfahren nötig sei. Ein Planfeststellungsverfahren, welches einen Bauantrag bedarf.

Er empfiehlt im Gegenzug die bestehenden Abschlusskanten und den Weg neu zu befestigen und die Böschung evtl. mit Steingartenbepflanzung oder kleineren Büschen und Steinen neu zu gestalten. Hierzu ist kein Verfahren notwendig.

Auch in diesem Bereich sind Schilf und Gräser zu schneiden und die Weiden auf Stock zu setzen.

Der Sportplatz gilt als erste Retentionsfläche bei Rückstau. Falls sich ein Damm im Bach bilden würde, läuft zu allererst der Sportplatz voll, bevor das Dorf betroffen werden würde.

Abschnitt hinter der Turnhalle:



In diesem Bereich ist der Bach extrem zu gewuchert und hat Priorität 1. Gehölz auf Stock setzen und Gräser/Schilf zurückschneiden. Dann könne man dort auf max. 20 Metern Länge bis zur natürlichen Sohle ausbaggern, so Herr Saffer. Mit der Bachpatenschaft komme dies nicht in Konflikt! Das Wachstum der Pflanzen wird eher angeregt und die vertrockneten, abgestorbenen Pflanzen sollten regelmäßig jährlich, vor der Brutzeit, bis Ende Februar entfernt werden. Das Ausbaggern kann auch nach Februar stattfinden.

Abschnitt Turnhalle bis Rosenweg:

Bäume und Sträucher des anliegenden Grundstückes ragen in Bach. Der Rückschnitt ist mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Entweder den Rückschnitt unsererseits ausführen zu lassen und somit nur ankündigen oder den Eigentümer zum Rückschnitt auffordern. Die **Frist bis zum 28.02.** des Jahres muss eingehalten werden!



Abschnitt Lindenstraße nach der Brücke:

Dieser Teilbereich Richtung Mittlerer Bühl wurde kürzlich von Herrn Wurmtaler zurückgeschnitten.

Der Bereich ist laut Herrn Saffer in perfektem Zustand.

Im vordere Bereich könnte noch ein Teil der angelandeten Fläche bis zu 10 cm über der Wasseroberfläche ausgebaggert werden, um damit die Retentionsfläche etwas zu vergrößern. Man beachte jedoch das Niedrigwassergerinne.



Herr Saffer vom Wasserwirtschaftsamt bot an, zum Beginn der Arbeit vorbeizukommen, um diese anzuleiten bzw. für noch anfallende Fragen zur Verfügung zu stehen.

Jeder der beteiligten Personen, sowie Frau Schür von der Schule Effeltrich (Sie konnte am Termin nicht teilnehmen) erhielt eine Ausfertigung des Protokolls.

Die Pflegearbeiten werden vom Bauhof voraussichtlich in der KW 7/8 erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

12	Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung eines Zaunes; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268/10 Gkg. Effeltrich (Beethovenring 2a); BVZ 1-20-EF
-----------	--

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis. Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Effeltrich „Althof II“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1. Ziff. 7 Buchst. a BayBO sind Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Vorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) entgegen.

Der Antragssteller möchte einen Stabmattenzaun mit einer Höhe von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze zur Straße errichten.

Nach dem Bebauungsplan sind zur Straße lediglich Holzzäune und Naturhecken zugelassen. Die maximale Zaunhöhe beträgt 0,70m über OK Straße.

Der Antrag auf Errichtung eines höheren Zaunes begründet sich auch dadurch, dass der Hund der Antragsteller bereits 2018 über den Zaun gesprungen ist und Passanten massiv bedroht hat. Von der Verwaltung wurde u.a. die Möglichkeit eines höheren Zaunes in Betracht gezogen um dies zu unterbinden.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter der Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und den Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Effeltrich zuständig. (Art. 63. Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt sein Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen vom Be-

bauungsplan Effeltrich „Althof II“ wie beantragt. Der Errichtung eines Stabmattenzaunes mit einer Höhe von 150 cm auf dem Grundstück Fl.Nr. 1368/10 Gkg. Effeltrich wird zugestimmt. Der Gemeinderat stimmt einer Verblendung des Zaunes nicht zu. Der Zaun ist durchsichtig zu halten.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 3 Anwesend: 14

13	Antrag zur Behandlung einer Bauvoranfrage; Errichtung eines Hauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1426 Gkg. Effeltrich; BVZ 2-20-EF
-----------	--

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, demnach ist das Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei der Voranfrage möchte der Antragssteller beantwortet bekommen, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 1426 Gkg. Effeltrich ein Wohnhaus gebaut werden darf.

Das Bauvorhaben ist als sonstiges Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belangen nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. Den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Im Flächennutzungsplan ist für das Grundstück eine Nutzungsart als „landwirtschaftliche Fläche“ festgelegt, die Errichtung eines Wohnhauses widerspricht somit der Darstellung des Flächennutzungsplanes

2. Den Darstellungen des Landschaftsplanes widerspricht

Aufgrund des Alters des letzten Flächennutzungsplanes gibt es für Effeltrich noch keinen Landschaftsplan.

3. Schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

4. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straße und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.

Das geplante Vorhaben liegt an einer Stichstraße in Privatbesitz, die Erschließung ist durch die Bauantragssteller sicherzustellen. Es ist allerdings nicht von unwirtschaftlichen Aufwendungen auszugehen.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes werden nicht beeinträchtigt. Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht verunstaltet und ihr Erholungswert wird nicht beeinträchtigt.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur werden nicht beeinträchtigt. Das Grundstück ist bei HQ100 nur kaum mit Hochwasser belastet. Es gibt keine aktuellen Pläne bezüglich des Hochwasserschutzes der Gemeinde Effeltrich auf dem Grundstück.

7. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedelung befürchten lässt.

Das Vorhaben liegt direkt an der Bestandsbebauung des Ortes, eine Splittersiedelung ist dadurch nicht zu befürchten.

8. Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen wird nicht gestört.

Die Beeinträchtigung eines einzelnen Belangs reicht aus, um eine Einzelfallgenehmigung unmöglich zu machen.

Allerdings gibt es zu Punkt 1 noch eine Ergänzung aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderat vom 22.10.2018.

Der Gemeinderat hat hier beschlossen, die Grundstücke Fl.Nr. 1428 und 1427 Gkg. Effeltrich in den Bebauungsplan „Mühlbachwiesen“ mit einzubeziehen, sollte man sich mit einem anderen Grundstückseigentümer auf einen Tausch einigen können. Sollte aus diesen Flächen also Bauland werden, wäre nach der Bebauung das Grundstück Fl.Nr. 1426 Gkg. Effeltrich automatisch dem Innenbereich zuzuordnen.

Es wäre nun also zu überlegen, ob das Grundstück Fl.Nr. 1426 Gkg. Effeltrich nicht in die geplante Bauleitplanung mit einbezogen wird.

Die Verwaltung empfiehlt, das planungsrechtliche Einvernehmen nicht in Aussicht zu stellen, da das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig ist. Dem Antragssteller kann in Aussicht gestellt werden, das Grundstück Fl.Nr. 1426 Gkg. Effeltrich in eine spätere mögliche Bauleitplanung über die Erweiterung des Bebauungsplanes „Mühlbachwiesen“ mit einzubeziehen, sollte der Beschluss vom 22.10.2018 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antragssteller wird in Aussicht gestellt, das Grundstück Fl.Nr. 1426 Gkg. Effeltrich in eine spätere mögliche Bauleitplanung über die Erweiterung des Bebauungsplanes „Mühlbachwiesen“ mit einzubeziehen, sollte der Beschluss vom 22.10.2018 (TOP Ö 6) umgesetzt werden. Dem Antragsteller steht es frei, den Antrag auf eine Einbeziehungssatzung zu stellen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14

14	Antrag auf Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 1 GarStellV; Errichtung eines Carports; auf dem Grundstück Fl.Nr. 567/6 Gkg. Gaiganz; BVZ 3-20-EF
-----------	---

Das geplante Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 9 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verkehrsfrei zulässig. Dem Bauvorhaben steht aber als unmittelbar geltendes Recht die Garagen- und Stellplatzverordnung (§ 2 Abs. 1 GarStellV) entgegen.

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Für die Erteilung der Abweichung ist das Landratsamt Forchheim zuständig.

Das Carport ist ohne seitliche Verkleidung geplant. Bezüglich der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche bestehen somit keine Bedenken.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich hat gegen die Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 1 der Garagen und Stellplatzverordnung für das Bauvorhaben eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 567/6 Gkg. Gaiganz keine Bedenken bezüglich der Einsicht in den Verkehr. Eine seitliche Verkleidung darf erst ab einem Abstand von 3,00m von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

15	Spielplatz Peter-Vischer-Ring: Generelle Entscheidung über die Zulassung von Ballspielen auf dem gemeindlichen Spielplatz ggf. Erhöhung der Einzäunung
-----------	---

Bei der letzten Spielplatzprüfung am 02.12.2019 durch die Fa. Sigema wurde am Spielplatz „Peter-Vischer-Ring“ an der Einzäunung zum Nachbargrundstück eine Gefahrenstelle protokolliert, die durch eine kurzfristige mündliche Aufforderung der Verwaltung vom Verursacher sofort beseitigt wurde.

Lt. Aussage des Nachbarn wollte er seinen Zaun vor Vandalismus durch Kinder schützen, die ihm in der Vergangenheit bereits mehrmals den Maschendrahtzaun kaputtgetreten hatten, weil der Ball der Kinder ins Nachbargrundstück (Hans-Sachs-Straße 11) geflogen ist.

Gemäß Empfehlungen im Internet, sollen die Zäune im Bereich von Ballspielflächen min. 4 m Höhe haben. Da der Freispielbereich im Spielplatz „Peter-Vischer-Ring“ in Angrenzung an zwei Nachbargrundstück liegt, sollte darüber entschieden werden, den Zaunanteil (einschl. Eckbereich ca. 46m) in Absprache mit den Nachbarn und auf Kosten der Gemeinde Effeltrich auf 4m zu erhöhen. Vorher muss noch die baurechtliche Seite geprüft werden.

Eine zweite Möglichkeit wäre, ein generelles Ballspielverbot auf dem Spielplatz zu verhängen, dass jedoch nur über ein neues Schild gekennzeichnet werden würde und die Einhaltung nicht kontrolliert werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, auf dem Kinderspielplatz das „Fußballspielen“ zu verbieten. Hier soll auf den Bolzplatz verwiesen werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 3 Anwesend: 14

16 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- a) Petition Radweg zwischen Effeltrich und Kunreuth
- b) Post in Effeltrich; Bekanntgabe, dass ab 01.03.2020 eine Interimslösung in Effeltrich in der bisherigen Postfiliale stattfindet.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Kathrin Heimann um 21:00 Uhr die öffentliche 84. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Kathrin Heimann
1. Bürgermeisterin

Mario Kühlwein
Schriftführung